

1. Vorbemerkung – grundsätzliche Einwendung

Die drei planfeststellungsbedürftigen Um- und Ausbaumaßnahmen entlang der A100/A111 (AD Funkturm, Westendbrücke und Rudolf-Wissel-Brücken/AD Charlottenburg) stehen in einem unmittelbaren System-Zusammenhang bzw. beeinflussen sich in ihrer Wirkung (höhere Leistungsfähigkeit = zusätzliche Verkehrskapazität = mehr Fahrzeuge) unmittelbar.

So hat z.B. der vierspurige Ausbau der Rudolf-Wissel-Brücken bis zum ADC – hier „verlängerte Ein- und Ausfädelspur“ genannt – oder der geplante vierspurige Ausbau der Westendbrücke sowie die Schließung bzw. Verlegung der Ausfahrten Messedamm am Autobahndreieck Funkturm (ADF) zur A115 erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen auf der A100/ A111 mindestens zwischen Rathenau-Tunnel im Süden und Weltlinger Brücke (Heckerdamm/A 111) im Norden sowie in den angrenzenden Wohngebieten. Diese Wechselwirkungen sind aber – aus Sicht des Einwenders in unzulässiger Weise - in keiner der bisher vorliegenden Feststellungsunterlagen bezüglich ihrer Auswirkungen auf das zukünftig zunehmende Verkehrsaufkommen im gesamten Betrachtungsraum dargestellt worden.

Aus dem durch die „Optimierungen“ zu erwarteten zunehmenden Verkehrsaufkommen auf den o.g. Streckenabschnitten folgt:

- a) die umweltrelevanten Wirkungen der drei Autobahnbauprojekte an der A100/A111 müssen nicht nur in einem willkürlich begrenzten Bereich um die drei einzelnen Projekte herum, sondern auch für alle zwischen Rathenau-Tunnel und Heckerdamm (A100/A111) liegenden Streckenabschnitte geprüft werden.
- b) da die Umwelt-Einflüsse der verkehrssteigernden Maßnahmen der drei miteinander vernetzten Projekte (siehe oben) bisher nicht bzw. völlig unzureichend untersucht wurden, ist schon aus diesem wichtigen Grund allen drei Projekten – auch dem Um- und Neubau der Rudolf-Wissel-Brücken und des AD Charlottenburg – die Genehmigung zu versagen. Eine weitere Prüfung auf Genehmigung sollte erst dann erfolgen, wenn die benannten verkehrlichen Wechselwirkungen für den gesamten Betrachtungsraum Rathenau-Tunnel bis Heckerdamm ermittelt und deren Umweltwirkung für den gesamten Streckenabschnitt benannt wurde.

Einwendung: Die Wechselwirkungen der drei oben genannten Bauvorhaben an der A100 bzw. A 111 auf die zukünftige Verkehrsstärke (Fahrzeugaufkommen pro Tag) – insbesondere bezüglich der Wirkungen auf Umwelt, Klima und Gesundheit - werden im vorliegenden Feststellungsverfahren nicht berücksichtigt. Der vorliegende Feststellungsantrag ist deshalb schon wg. seiner räumlichen Begrenztheit des Betrachtungsraumes und der außerhalb des gewählten Betrachtungsraumes durch erhöhtes Verkehrsaufkommen steigenden Umweltbelastungen (Lärm, Feinstaub, Luftschadstoffe) nicht genehmigungsfähig.